
Anhang zur vierten Verhandlung, theils
den Karosus, Dorotheus und ihre Mitge-
nossen, theils den Tyrischen Bischof
Pphotius betreffend.

Den 20ten October in der Kirche der Eu-
phemia.

Die Synode hatte mit Einwilligung der Kommissarien den Presbyter und Inspector Alexander an den Kaiser geschickt, und ihm Nachricht geben lassen, Karosus und Dorotheus hätten geäußert, der Kaiser habe ihnen versprochen, er wolle sie und ihren Anhang mit ihren Gegnern unter den übrigen Mönchen und Geistlichen zusammen kommen lassen, ihre Gründe und Gegen Gründe hören, und selbst einen Ausspruch thun. Nun erstattete Alexander der Synode mündlichen Bericht, der Kaiser habe durch ihn und den Dekurio Johannes den Mönchen sagen lassen, wenn es seine Absicht gewesen wäre, sie selbst zu hören, so würde er keine Synode zusammenberufen haben; er verweise sie also blos allein an diese; von ihr sollten sie sich belehren lassen; denn was die Synode in Glaubenssachen entscheiden werde, sey er selbst gesonnen anzunehmen.

Nun wurde der vierte und fünfte Antiochische Kanon unter dem Titel des 83. und 84ten verlesen, und dann faßte die Synode den Schluß ab, man wollte diesen Leuten eine Frist von 30 Tagen zugestehen, nämlich vom 15. October bis zu dem 15. November; würden sie sich innerhalb dieser Zeit nicht entschließen, sich dem Ausspruch

spruch der Synode zu unterwerfen, so sollten sie ihres Standes, ihres Vorsteheramts, überhaupt ihrer Würde und der kirchlichen Gemeinschaft verlustig seyn. Wer es wagt, zu entfliehen, den sollte diese Strafe dennoch treffen, indem man die Hoffnung habe, daß die obrigkeitliche Macht die Verfügung der Synode nach der Anweisung der Verordnungen der Väter unterstützen werde.

Photius, Bischof zu Tyrus, hatte dem Kaiser in einer Bittschrift vorgetragen, die tyrische Kirche habe von undenklichen Zeiten her gewisse Vorrechte über die Kirchen der Provinz und besonders das Recht, die Bischöfe zu ordiniren gehabt; Eustathius aber, Bischof zu Berytus, habe die Ordinationen in einigen Städten unter dem Kaiser Theodosius durch kaiserliche Befehle an sich gezogen; er sey so weit gegangen, daß er ihm ein Synodalschreiben zugeschiekt, und ihm unter der Strafe der Absetzung geboten habe, es zu unterzeichnen; er habe es aus Furcht, nicht aus freiem Willen gethan, und der Unterschrift beigesezt, daß er darzu genöthigt worden sey: er bitte also kinställig, man möchte alles, was von Eustathius oder sonst von jemand dem alten Herkommen und den Kirchenverordnungen zuwider geschehen sey, für ungültig erklären, die Rechte der Kirche zu Tyrus ungekränkt erhalten, und alle dargegen erschlichene kaiserliche Befehle oder Urtheilssprüche von Gerichtshöfen kassiren, und ihm weder aus dem Beifall, den einige Bischöfe darzu gegeben hätten, noch aus seiner Unterzeichnung des Synodalschreibens einigen Nachtheil erwachsen lassen; man möchte deswegen die nöthigen kaiserlichen Verfügungen an die obersten Staatsminister, an den obersten Feldherrn im Orient, an andere Obrigkeiten, so wie

wie an die Synode zu Chalcedon ergehen lassen 3). — — —

Auf die Frage der Kommissarien zeigte Photius an, Eustathius habe ihm sechs bischöfliche Kirchen entzogen. Eustathius berief sich auf den Ausspruch einer kürzlich unter Anatolius gehaltenen Synode zu Konstantinopel, deren Verfügungen auch Maximus, Bischof zu Antiochien, unterschrieben habe; er selbst habe den Kaiser nicht gebeten, Verntus zu einer Hauptstadt zu machen; der Kaiser thue so etwas aus eigenem Belieben; eben so habe nicht er sondern die Synode die bischöflichen Kirchen getrennt. Photius fuhr in seiner Klage fort, nach einer Ordination, die er den Kirchengesetzen gemäß verrichtet habe, sey ihm ein Bannurtheil zugeschickt worden, und man habe ihm 122 Tage lang die bischöfliche Gemeinschaft verweigert. Als Anatolius hierauf antwortete, Photius habe einige ordnungswidrige Handlungen begangen, deswegen sey er durch die Synode aus der Gemeinschaft ausgeschlossen worden: so fragten die Kommissarien, ob man die Zusammenkunft der in der Residenz anwesenden Bischöfe eine Synode nennen könne, und ob Anatolius das Recht gehabt habe, durch dieselbige den Photius in seiner Abwesenheit zu verurtheilen? Der erste Theil der Frage wurde mit ja, der andere aber mit nein beantwortet. Und da Photius fortfuhr, er berufe sich auf die Kirchengesetze, er fordere die ihm entrissenen Kirchen wieder, er bitte, man möchte denjenigen, die er zu Bischöfen ordinirt, und die man hernach abgesetzt und zu Presbytern gemacht habe, ihre Aemter wieder zusprechen: so erklärte die ganze

3) Die Bittschrift des Photius VII. 86.

ganze Synode, daß man nach den Kirchengesetzen 4) verfahren solle.

Auf Befehl der Kommissarien, daß man die hieher gehörigen Kirchengesetze vorlegen sollte, wurde der vierte Nicäische 5) Kanon abgelesen, und da man auf ihre Frage, ob bey der Ordination der Bischöfe einer Provinz zwey Metropolitnen das Bestätigungsrecht haben könnten, oder nur Einer? geantwortet wurde, nur Einer könne nach dem Nicäischen Kanon Metropolit seyn: so thaten sie den Ausspruch, Photius sollte also in allen Städten des erstern Phoeniciens das Ordinationsrecht haben, und Eustathius sollte der in dieser Sache ergangenen kaiserlichen Befehle ungeachtet sich nicht mehr anmaßen als die andern Bischöfe der Provinz. In Ansehung der von Photius ordinirten Bischöfe, die man in den Presbyterstand zurückgewiesen hatte, forderten sie die Synode auf, einen Schluß abzufassen. Die Römischen Abgeordneten sagten, es sey eine kirchenräuberische Handlung, einen Bischof in den Presbyterstand zurückzusetzen; habe man rechtmäßige Ursache, ihm sein Amt zu nehmen, so verdiene er auch nicht, Presbyter zu seyn; sey er ungerechter Weise von seiner Würde verdrungen worden, so sey man

4) Die Kommissarien selbst hatten vorläufig die Synode befragt, ob die Klage Photii nach den Kirchengesetzen, oder nach den kaiserlichen Befehlen entschieden werden sollte.

5) Bischöfliche Ordinationen sollten wohl von allen versammelten Bischöfen einer Provinz verrichtet werden. Hat aber dieß seine Schwierigkeiten, so sollen wenigstens drey sich versammeln und mit schriftlicher Einwilligung der Abwesenden die Wahl vornehmen. Die Bestätigung aber muß in jeder Provinz dem Metropolitnen zustehen.

man schu
Bischöfe
tigten der
trag des
ganzen E
che Befel
reichten,
bers als
sollte 6).

6) Die
sich
schen
lug h
in der
erf
neue
wort

man schuldig, sie ihm wieder zu geben. Die übrigen Bischöfe stimmten bey, und die Kommissarien bestätigten den Ausspruch, und machten noch auf den Antrag des Bischofs Cekropius und das Verlangen der ganzen Synode die Verordnung, daß alle obrigkeitliche Befehle, die den Kirchengesetzen zum Schaden gereichten, überall unkräftig seyn, und daß Niemand anders als in Gemäsheit dieser Gesetze ordinirt werden sollte 6).

6) Diese beide Handlungen mit Charoso und Photio stehen in keiner lateinischen und nicht in allen griechischen Sammlungen der Concilien - Akten. Selbst Valuz hält sie daher für verdächtig. Auch finden sie sich in den Handschriften, welche sie noch haben, immer erst ganz am Ende der Akten, und sind erst von den neueren an die vierte Verhandlung angehängt worden.